

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	2. Änderung des Flächennutzungsplans des OT Danewitz, Stadt Biesenthal, für die Bereiche der vorhabenbezogenen Bebauungspläne "Agri-Photovoltaikanlage Danewitz" und "Solarpark Danewitz" mit integrierter 2. Änderung des Landschaftsplans
Ansprechpartnerin: Referat: Telefon: E-Mail:	Frau Börner T22 03332 29 108 22 TOEB@LfU.Brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐
---	--------------------------

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können
(bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
☐	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
☒	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
1. Planungsziel Ziel der Änderung des Planungsnutzungsplanes ist, planungsrechtlich die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu sichern. Hierzu wurden die Aufstellung der er vorhabenbezogenen Bebauungspläne "Agri-Photovoltaikanlage Danewitz" und "Solarpark Danewitz" beschlossen. Das Landesamt für Umwelt wurde jeweils in den Parallelverfahren zur Stellungnahme aufgefordert. Nachfolgend wird die Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wiedergegeben. 2. Stellungnahme 2.1 Rechtsgrundlagen Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹ sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden. Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ (2023). Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen u.a. mit Pflichten der Betreiber von Anlagen sind u.a. in den §§ 3, 5, 22 und § 66 Abs. 2 BImSchG, in den Verordnungen zur Durchführung	

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), letzte Berichtigung vom 14. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 340)

² Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der
Immissionsschutz Seite 2 von 4

des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wie, der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung)², 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung)³, der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)⁴ und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)⁵ geregelt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie⁶ ermittelt und bewertet. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschimmissionen (AVV-Baulärm)⁷ gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerten zum Schutz der Nachbarschaft. Die Auswirkungen elektromagnetischer Felder und deren Störwirkung liegt in der Zuständigkeit des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).

2.2 Immissionsschutz

Umweltbericht

Das Vorhaben ruft bau- und betriebsbedingten Emissionen hervor, welche in die Bewertung des Umweltberichtes aufzunehmen sind.

Photovoltaikanlagen sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Nach § 22 BImSchG sind solche Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik schädliche Umweltbeeinträchtigungen verhindert werden. Die relevanten betriebs- und baubedingten Wirkungen durch Blendungen und Geräuschimmissionen, dürfen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen. Diese Wirkungen sind im Umweltbericht zur Planung einzustellen.

Relevant in der Betriebsphase sind die Blendwirkungen, wenn sich maßgebliche Immissionsorte westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage befinden und in einer Entfernung von weniger als ca. 100 m. Die schutzwürdigen Nutzungen im Sinne der Licht-Leitlinie Nr. 8.3 sollen im Umfeld des Plangebietes von < 500 m ermittelt und benannt werden.

Blendung

In einer Entfernung von > 100 m zu schutzbedürftigen Nutzungen sind erhebliche Belästigungen durch Blendwirkungen nicht zu erwarten. Befinden sich in einer Entfernung von < 100 m schutzbedürftige Nutzungen sind geeignete Maßnahmen der Minderung zu untersuchen und in die Festsetzungen aufzunehmen.

Hinweis zur Wirkung auf Straßen

Ich weise darauf hin, dass Blendwirkungen auf Straßen nicht Teil dieser Stellungnahme sind, da diese Nutzungen auf Grundlage der Licht-Leitlinie keine maßgeblichen Immissionsorte sind. Hierzu verweise ich auf die Träger der Straßenbaulast.

Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, 3527), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

³ Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334)

⁴ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

⁵ Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. S. 1050)

⁶ Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 (ABl. S. 691), zuletzt geändert durch Erlass vom 17. September 2021 (ABl. S. 779)

⁷ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970)

Geräusche

Das Vorhaben steht im Zusammenhang mit bau- und betriebsbedingten Auswirkungen (betriebsbedingte z.B. Wechselrichter, Speicher- und Transformatorenanlagen) durch Geräusche.

Da auch Anlagen zur Speicherung zulässig sein sollen, sind hierzu insbesondere die betriebsbedingten Geräuschemissionen im Umweltbericht zu berücksichtigen und verbal in die Bewertung auszunehmen. Maßnahmen der Minderung sind zu benennen.

Es ist plausibel darzulegen, dass die Anforderungen der TA Lärm auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Hierzu sollte in den Umweltbericht eine Aussage zu den Auswirkungen und eine Bewertung der Auswirkungen durch die Speicherung auf die Nachbarschaft aufgenommen werden.

Auswirkungen schwerer Unfälle

Der Geltungsbereich befindet sich nicht im unmittelbaren Nahbereich eines Betriebsbereiches nach § 3 Abs. 5a BImSchG.

Fazit

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zur Änderung des Flächennutzungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken. In die Ausführungen des Umweltberichtes sind jedoch Aussagen und Bewertungen zu der bau- und betriebsbedingten Auswirkungen der Geräuschemissionen aufzunehmen.

3 Mitteilung

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Die Planung berührt immissionsschutzrechtliche Belange. Dem Landesamt für Umwelt ist im weiteren Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme zugeben.

Dieses Dokument wurde am 25.02.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.